

Sitzungsvorlage		KT/66/2019	
Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) - Wahl einer/s Vertreterin/Vertreters des Landkreises Karlsruhe in den Aufsichtsrat			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
24	Kreistag	25.07.2019	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung

1. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel als Vertreter des Landkreises Karlsruhe
2. Büroleiter Martin Zawichowski (Büro des Landrats) als dessen Stellvertreter

für die Wahlperiode von 2020 bis 2022 in den Aufsichtsrat der Schwarzwald Tourismus GmbH.

I. Sachverhalt

Am 23.04.2009 hat der Kreistag den Beitritt des Landkreises Karlsruhe als Gesellschafter der STG beschlossen. Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nominiert jeder Gesellschafter je angefangene 100.000 € jährlichen Beitrag zum Defizitausgleich eine/n Vertreter/in für den Aufsichtsrat. Nach diesem Verteilungsschlüssel darf der Landkreis Karlsruhe für die anstehende Wahlperiode des Aufsichtsrates einen Vertreter entsenden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Geschäftsjahr, bestellt. Die neue Wahlperiode beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Die STG hat mitgeteilt, dass die Meldung der Aufsichtsratsmitglieder bis zum 1. September 2019 eingereicht werden muss, so dass eine Neuwahl in der konstituierenden Kreistagssitzung notwendig wird. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Bisherige Besetzung

Der Landkreis Karlsruhe ist bisher durch Landrat Dr. Christoph Schnaudigel im Aufsichtsrat vertreten. Ein/e Stellvertreter/in war bisher nicht benannt.

Vorschlag für die neue Besetzung

Der Gesellschaftsvertrag regelt nichts Näheres zur Stellvertreterregelung. Es ist aber - nach Abstimmung mit der STG - möglich, im Verhinderungsfall die Stellvertretung jeweils im Einzelfall zu übertragen, so dass die Landkreisverwaltung empfiehlt, für die neue Wahlperiode eine Stellvertretung vorzusehen:

Mitglied

Stellvertreter

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel*

Büroleiter Martin Zawichowski (Büro des Landrats)*

* Vorschlag der Landkreisverwaltung

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds und dessen Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 1 Ziff. 2 b) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Entsendung von Vertreter/innen in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO der Kreistag zuständig.